

Statuten

I. Zweck und Tätigkeit des Vereins

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Unter dem Namen "Swiss Healthcare Privacy Professionals" ("SHPP") besteht ein Verein mit ideellem Zweck im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich am Arbeitsort des Präsidiums.

1.3 Der Verein dient dem Zweck der Förderung der Kenntnisse über den Datenschutz, sowie dem verantwortungsvollen Umgang mit Personendaten durch juristische Personen und andere Organisationen im persönlichen Anwendungsbereich des Datenschutzes im Gesundheitswesen sowie assoziierte Organisationen mit Fokus Datenschutz/Datensicherheit für einen verantwortungsvollen Umgang mit Patientendaten tätig sind.

2. Aufgabe und Tätigkeit des Vereins

2.1 Im Verein schliessen sich juristische Personen, andere Organisationen und natürliche Personen zusammen, die sich in der Regel mit der Umsetzung des Datenschutzes in ihrer eigenen betrieblichen Praxis Organisation im Gesundheitswesen wie Arztpraxis, Spital oder Pflege-Einrichtung befassen.

2.2 Der Verein pflegt aktiv den Erfahrungsaustausch unter seinen Mitgliedern, unterhält Kontakt mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten und dem kantonalen Datenschutzbeauftragten. Er kann Beziehungen zu anderen nationalen oder internationalen Stellen oder Organisationen aufnehmen und aufrechterhalten, welche die entsprechenden Ziele verfolgen.

2.3 Der Verein verfolgt weder kommerzielle Ziele für seine Mitglieder noch strebt er Gewinn an. Er kann sich zu Entwicklungen des Datenschutzes öffentlich vernehmen lassen.

2.4 Mitglieder, die eine Aufgabe für den Verein wahrnehmen, sind mit Ausnahme der statutarischen Spesen- und Vergütungsregelung ehrenamtlich tätig.

3. Veranstaltungen zur Förderung des Vereinszwecks

3.1 Im Rahmen seiner Zweckbestimmung führt der Verein zur Förderung des Erfahrungsaustauschs unter den Mitgliedern regelmässig Fachtagungen über ausgewählte Themen des Persönlichkeits- und Datenschutzes im Bereich Gesundheitswesen durch. Darüber hinaus informiert der Verein die Mitglieder über die neuesten nationalen und internationalen Entwicklungen auf dem Gebiet des Persönlichkeits- und Datenschutzes.

3.2 Die Teilnahme an den Fachtagungen, Arbeitssitzungen, Telefonkonferenzen/virtuellen Sitzungen sowie der Zugriff auf das Intranet steht allen Mitgliedern offen.

3.3 Der Vorstand kann von Fall zu Fall auch Personen, die auf dem Gebiet des Vereins tätig sind oder Vertreter anderer Organisationen aus der Schweiz oder dem Ausland zur Teilnahme an einer Fachtagung, Arbeitssitzung, Telefonkonferenz/virtuellen Sitzungen oder zum Meinungsaustausch über dort behandelte Fragen einladen.

3.4 Personen, die den Erfahrungsaustausch nachhaltig stören, können vom Vorstand nach gebührender Ermahnung vorübergehend oder dauernd von der Teilnahme an Fachtagung, Arbeitssitzung, Telefonkonferenz/virtuellen Sitzungen oder zum Meinungsaustausch suspendiert oder ausgeschlossen werden.

3.5 Für die Teilnahme an Fachtagung, Arbeitssitzung, Telefonkonferenz/virtuellen Sitzungen oder zum Meinungsaustausch wird in der Regel keine separate Gebühr erhoben. Über Ausnahmen zur Deckung der Unkosten befindet der Vorstand.

II. Mitgliedschaft

4. Vereinsmitglieder

4.1 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

4.2 Aktivmitglieder: Aktivmitglieder beteiligen sich an den Aktivitäten des SHPP durch entsandte, dem Vorstand namentlich bezeichnete Mitarbeitende ("Unternehmens-/Organisationsvertretende"), die in der Regel für ihr Unternehmen/Organisation oder ihre Gruppe von Unternehmen/Organisationen eine beratende Datenschutzfunktion ausüben. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auch der Vertretung von Organisationen und Unternehmen durch externe Datenschutzverantwortliche zustimmen.

Aktivmitglieder haben das Recht auf Beteiligung an allen Aktivitäten des Vereins, insbesondere Teilnahme an Fachtagung, Arbeitssitzung, Telefonkonferenz/virtuellen Sitzungen oder zum Meinungsaustausch. Sie haben Anspruch auf eine ID/Passwort für den Internet-Zugang zur Dokumentation und Teilnahme am E-Mail-Verkehr des Vereins mit seinen Mitgliedern.

Aktivmitglieder haben das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, sowie die den Vereinsmitgliedern durch Gesetz oder Statuten eingeräumten Mitgliedschaftsrechte.

Aktivmitglieder bezahlen alljährlich den durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

4.3 Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Es müssen natürliche Personen sein, die für den

Verein spezielle ideelle Leistungen erbracht haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von den Jahresbeiträgen lebenslanglich befreit.

5. Aufnahme

5.1 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf Grund eines schriftlich eingereichten Aufnahmegesuchs.

5.2 Es können ausschliesslich Organisationen und juristische Personen, - die ihre Tätigkeit vorwiegend oder in einem wesentlichen Umfang im Gesundheitswesen ausüben - sowie natürliche Personen, die für solche Organisationen oder für Dritte eine beratende Datenschutzfunktion ausüben, Mitglied des Vereins werden und bleiben.

5.3 Das Aufnahmegesuch eines neuen Mitglieds ist vom Vorstand innert 3 (drei) Monaten ab Eingang des Gesuches zu behandeln. Der Entscheid wird der Antragstellerin schriftlich oder mündlich mitgeteilt.

5.4 Die Ablehnung eines Gesuches bedarf keiner Begründung.

5.5 Wird einer Person vom Vorstand die Aufnahme in den Verein verweigert, so hat sie ein Rekursrecht an die nächste stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung, die endgültig über das Aufnahmegesuch befindet. Art. 8 der Statuten ist sinngemäss anwendbar.

6. Austritt und Ausscheiden

6.1 Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.

6.2 Wenn ein Mitglied die zur Aufnahme nötigen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, erlischt die Mitgliedschaft automatisch auf das Ende des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen erloschen sind. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.

7. Suspendierung und Ausschluss

7.1 Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrags und anderer rechtmässig geschuldeter Beiträge im Verzug und ist es angemessen schriftlich gemahnt worden, kann der Vorstand durch Mitteilung an das betreffende Mitglied die Teilnahme an Fachtagungen und Arbeitssitzungen sowie den Zugang zur Informations-Plattform und ähnlichen den Mitgliedern vorbehaltenen Leistungen des Vereins vorläufig aufheben oder den Ausschluss aussprechen.

7.2 Auf Antrag des Vorstands oder von fünf stimmberechtigten Vereinsmitgliedern an den Vorstand kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein

ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten dem Zweck, den Interessen oder dem Ansehen des Vereins zuwiderläuft und das betreffende Mitglied trotz schriftlichem Vorhalt mit eingeschriebenem Brief innert einer ihm angesetzten angemessenen Frist sein Verhalten nicht ändert.

7.3 Dem betroffenen Mitglied ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung das rechtliche Gehör zu gewähren.

8. Stellung ausgeschiedener Vereinsmitglieder

Ausgetretene, ausgeschiedene, suspendierte oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Bereits bezahlte Jahres- und andere Beiträge werden nicht zurückerstattet.

9. Mitgliedschafts-Regeln

9.1 Die Mitglieder verpflichten sich dazu, bei ihrer praktischen Tätigkeit die gesetzlichen, ethischen, regulatorischen und branchenspezifischen Anforderungen und Empfehlungen zur Wahrung von Persönlichkeit und Privatsphäre sowie den Schutz personenbezogener Daten zu beachten.

9.2 Die Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, nach besten Kräften die ideellen Ziele des Vereins zu fördern, die sich aus den Statuten ergebenden Pflichten einzuhalten und die Beschlüsse der Organe zu befolgen.

9.3 Die Mitglieder verpflichten sich, Stillschweigen über interne und vertrauliche Informationen anderer Mitglieder zu wahren, welche ihnen beim Austausch von Erfahrungen über die betriebliche Umsetzung des Datenschutzes zugänglich werden und solche Informationen auch nicht bei ihrer Tätigkeit im eigenen Unternehmen zu verwenden oder intern weiterzugeben.

10. Mitgliederdaten und Mitgliederverzeichnis

10.1 Der Verein führt auf seiner Webseite eine öffentliche Mitgliederliste der ihm angehörenden juristischen Personen ohne weitergehende personenbezogene Angaben. Jedes Mitglied hat jederzeit das Recht, die Angabe des eigenen Firmennamens auf der Mitgliederliste durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand für die Zukunft zu untersagen.

10.2 Der Verein unterhält ein für alle Mitglieder intern zugängliches Verzeichnis mit personenbezogenen Angaben, insbesondere Namen und Adressen der ihm als Mitglied angehörenden natürlichen Personen, sowie über die von juristischen Personen bezeichneten Vertretenden.

10.3 Personenbezogene Angaben über natürliche Personen werden vom Verein nur zum Zweck der Kommunikation mit den Vereinsmitgliedern sowie für die Organisation der Vereinstätigkeit verwendet. Sie werden Dritten, z.B. Gönnern, Sponsoren oder aussenstehenden Organisationen nur im Einzelfall und nur aufgrund einer voraus erklärten Einwilligung der betroffenen Mitglieder zugänglich gemacht.

11. Mitteilungen

11.1 Mitteilungen, Erklärungen und Informationen zwischen den Vereinsorganen und den Mitgliedern erfolgen schriftlich. Die Schriftform im Sinn dieser Bestimmung wird erfüllt durch die Zustellung per Post oder per E-Mail an die im internen Verzeichnis gespeicherte Adresse für die elektronische Kommunikation bzw. an die auf der Webseite des Vereins angegebene Adresse von Präsidium.

III. Finanzwesen

12. Herkunft der Mittel

Zur Finanzierung seiner Tätigkeit stehen dem Verein ausschliesslich folgende Mittel zur Verfügung:

- (a) Jährliche Mitgliederbeiträge (Art. 13 Statuten und Beitragsreglement);
- (b) Zuwendungen und Gönnerbeiträge zur Förderung des Vereinszwecks (Art. 1 Statuten);
- (c) Beiträge zur Deckung der Unkosten von Fachtagungen (Art. 3 Statuten);
- (d) Erträge aus dem Vereinsvermögen.

13. Mitgliederbeiträge

Die von den einzelnen Kategorien der Mitglieder (Art. 5 Statuten und Mitgliedschaftsreglement) alljährlich zu leistenden Mitgliederbeiträge werden in dem von der Mitgliederversammlung erlassenen "Beitragsreglement" festgehalten.

14. Rechnungswesen

14.1 Vereins- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

15. Verantwortung und Haftung

15.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

15.2 Ebenso ist, soweit gesetzlich zulässig, die persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins und des Vereinsvorstandes gegenüber dem Verein und dessen Gläubigern ausgeschlossen.

IV. Organe

16. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

(A) Mitgliederversammlung

17. Aufgaben und Kompetenzen

17.1 Der Mitgliederversammlung stehen die nachstehenden Geschäfte zur Beschlussfassung zu:

- (a) Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
- (b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vereinspräsidium;
- (c) Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes;
- (d) Abnahme Budget
- (e) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder der Revisionsstelle;
- (f) Wahl des Vereinspräsidium;
- (g) Rekurs gegen die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs (Art. 5) oder Ausschluss eines Mitglieds (Art. 7);
- (h) Genehmigung der vom Verein mit anderen Institutionen abzuschliessenden langfristigen Vereinbarungen;

- (i) Anträge, die von fünf stimmberechtigten Mitgliedern dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Datum der betreffenden Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht wurden;
- (j) Geschäfte, die aufgrund anderer Statutenbestimmungen dem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
- (k) Alle Geschäfte, welche nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan übertragen sind;
- (l) Umwandlung, Vermögensübertragung oder Fusion des Vereins mit einer anderen Organisation sowie Auflösung und Liquidation des Vereins.

17.2 Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorstandes

18. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen

18.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im Frühjahr zur Entgegennahme des Jahresberichts, zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung, sowie zur Vornahme der Wahlen in die Vereinsorgane statt. Ort und Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung werden möglichst früh auf der Webseite des Vereins angekündigt.

18.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern Geschäfte vorliegen, deren Behandlung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zustehen.

18.3 Die Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen kann zudem von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstand verlangt werden.

19. Einladungen zur Mitgliederversammlung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie der zu behandelnden Traktanden. Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens 28 Tage vor dem Versammlungstermin per Post oder via E-Mail an die jeweils letzte, dem Verein bekanntgegebene Adresse des Mitgliedes zuzustellen.

20. Versammlungsleitung und Protokollführung

20.1 Die Mitgliederversammlungen werden vom Vereinspräsidium und bei dessen Verhinderung durch eine Stellvertretung aus dem Vorstand geleitet.

20.2 Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird von der Versammlung bestimmt.

20.3 In der Regel werden für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse von dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder ein bis zwei Stimmzähler von der Mitgliederversammlung bestimmt.

21. Stimmberechtigung

21.1 Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

21.2 Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Verein und ihm bzw. einer von ihm vertretenen juristischen Person (Art. 68 ZGB).

22. Abstimmungen

22.1 Bei Sachgeschäften und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt, es sei denn, der Vorstand oder mindestens ein Viertel der an der Versammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder verlangen geheime Abstimmungen.

22.2 Ein Beschluss über ein Sachgeschäft wird rechtskräftig, wenn er das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Leere und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

23. Wahlen

23.1 Wählbar sind nur Einzelmitglieder bzw. Vertretende von Organisationen oder Unternehmen.

23.2 Gewählt ist, wer das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

23.3 Erreicht keiner von mehreren Kandidaten das absolute Mehr, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist dann jener Kandidat, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

23.4 Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los über die Wahl.

(B) Vorstand

24. Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

24.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf natürlichen Personen aus dem Kreis der Mitglieder. Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

24.2 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils für eine Amtszeit von einem Jahr. Werden während der Amtsdauer Neuwahlen getroffen, so erfüllen die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

24.3 Nach Ablauf ihrer Amtszeit sind die Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Ein Vorstandsmitglied kann maximal 8 Jahre im Vorstand sein.

24.4 Der Vereinspräsident wird aus dem Kreis der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.

24.5 Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst wobei je ein Mitglied als Stellvertreter des Vereinspräsidenten und eines als Kassier zu bestimmen sind.

25. Aufgaben und Kompetenzen

25.1 Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

25.2 Der Vorstand vollzieht die Bestimmungen von Gesetz und Statuten, die Beschlüsse und Reglemente der Mitgliederversammlung.

25.3 Der Vorstand ist für das Rechnungswesen des Vereins verantwortlich und sorgt für die Einziehung der Mitgliederbeiträge.

25.4 Der Vorstand verfügt über die durch die Genehmigung des Budgets beschlossenen Mittel. Er kann in begründeten Ausnahmefällen Überschreitungen von maximal 15% für einzelne Budgetpositionen beschliessen.

25.5 Der Vorstand kann für besondere Aufgaben des Vereins einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Drittpersonen Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen festlegen.

25.6 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer durch Belege ausgewiesenen effektiven Spesen und Barauslagen.

25.7 Wenn ein Unternehmen eine Person als Mitglied des Vorstandes entsendet, wird dem betreffenden Unternehmen zur Abgeltung des damit verbundenen Aufwandes eine Reduktion von CHF 300.00 auf dem jährlichen Mitgliederbeitrag für die Zeit gewährt, in der das Vorstandsmitglied aktiv im Vorstand mitwirkt.

26. Vertretung des Vereins und Zeichnungsrecht

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der/die Vereinspräsident:in oder sein/e Stellvertreter:in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

27. Einberufung der Vorstandssitzungen

27.1 Die Vorstandssitzungen sind durch das Vereinspräsidium und bei dessen Verhinderung durch eine Stellvertretung aus dem Vorstand, unter Angabe von Ort und Zeit der Vorstandssitzung sowie der Traktanden einzuberufen und zwar mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin.

27.2 Sofern von einem Vorstandsmitglied nicht anders verlangt, finden die Sitzungen an dem vom Vereinspräsidium bestimmten Ort oder virtuell statt, wobei bei der Festlegung auf die Bedürfnisse der Vorstandsmitglieder angemessen Rücksicht genommen wird.

27.3 Ordnungsgemäss einberufene Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

28. Leitung der Vorstandssitzungen und Protokollführung

28.1 Die Vorstandssitzungen werden vom Vereinspräsidium und bei dessen Verhinderung durch eine Stellvertretung aus dem Vorstand geleitet.

28.3 Die Beschlüsse und geplante Aufgaben des Vorstandes inklusive Nennung der jeweils Verantwortlichen sind in einem Kurzprotokoll festzuhalten. Dieses wird für den ganzen Vorstand zugänglich elektronisch abgelegt oder an alle Vorstandsmitglieder versandt.

28.3 Das Kurzprotokoll gilt als genehmigt, wenn es nicht an der nächstfolgenden Vorstandssitzung beanstandet wird.

29. Teilnahme an den Sitzungen und Vertretung

29.1 Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, an den Sitzungen persönlich teilzunehmen. Sind sie aus wichtigen Gründen an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, so können sie sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen, wobei ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied aber nur ein verhindertes Mitglied vertreten darf.

29.2 Die Vollmacht ist dem sitzungsleitenden Vorstandsmitglied vor der Sitzungseröffnung schriftlich bekanntzugeben und die Vertretung ist im Protokoll festzuhalten.

30. Beschlussfassung

30.1 Die Mitglieder des Vorstandes streben an, über die ihnen unterbreiteten Sachgeschäfte und Wahlen einen einvernehmlichen Entscheid zu treffen.

30.2 Für Abstimmungen über Sachgeschäfte und Wahlen bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit hat die Sitzungsleitung den Stichentscheid.

30.3 Beschlüsse des Vorstandes können, unter Einhaltung der vorstehenden Regeln für die Beschlussfassung, auch in einer vom Vereinspräsidium oder Stellvertretung aus dem Vorstand mit vorgängiger Angabe des Verhandlungsgegenstandes einberufenen Telefonkonferenz oder durch Austausch von Erklärungen mittels E-Mail gefasst werden.

(C) Revisionsstelle

31. Zusammensetzung

31.1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden, wobei die Mitglieder nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar sind. Die Funktion ist mit einer Reduktion des Mitgliederbeitrages analog Vorstand verbunden.

32. Aufgabe

32.1 Die Revisionsstelle hat das Rechnungswesen, die Jahresrechnung zu überprüfen und dabei abzuklären, ob die statutarisch festgelegte Kompetenzordnung bei Finanzbeschlüssen eingehalten worden ist.

32.2 Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie kann diesen an der Mitgliederversammlung mündlich ergänzen und allenfalls Fragen beantworten, die aus dem Kreis der Mitgliederversammlung an sie gerichtet werden.

V. Allgemeines

33. Publizität

Statuten, Mitgliedschafts- und Beitragsreglement werden auf der Webseite des Vereins veröffentlicht.

34. Statutenänderungen

Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

35. Auflösung und Liquidation

35.1 Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt.

35.2 Vorbehalten bleibt die Auflösung von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig wird oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

35.3 Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer gemeinnützigen Organisation mit Sitz in der Schweiz und gleicher oder ähnlicher ideeller Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist auf jeden Fall ausgeschlossen. Diese Regelung unterliegt nicht der Statutenänderung.

35.4 Die Zuwendung der Mittel bei Auflösung des Vereins ist Sache des zum Zeitpunkt gewählten Vorstands oder eines/mehreren von diesem bezeichneten Liquidator/en bzw. eines vom zuständigen Gericht gemäss Art. 69c Abs. 2 ZGB eingesetzten Sachwalters.

32. Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13.08.2020 genehmigt.

Eine Änderung der Statuten wurde an der Mitgliederversammlung vom ...2022 genehmigt.

Beitragsreglement

1. Gemäss Art. 13 der Statuten werden die von den einzelnen Mitgliedern zu bezahlenden Beiträge durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt und in diesem Reglement festgehalten.

2. Aktivmitglieder

Unternehmensgrösse

1-100 MA = CHF 150

> 100 MA = CHF 300

3. Der für das Vereinsjahr fällige Mitgliederbeitrag wird den Mitgliedern nach der Mitgliederversammlung in Rechnung gestellt. Bei einem Eintritt bis 6 Monate vor Ende des Vereinsjahrs wird der volle Mitgliederbeitrag in Rechnung gestellt, danach noch die Hälfte.